

Schulverein am Mühlenberg

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein am Mühlenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schulverein am Mühlenberg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kröpelin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der staatlichen allgemeinbildenden Schulen am Standort Kröpelin über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
 - die Förderung der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler.
4. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vernetzung von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sowie die Aktivierung von weiteren Personen und Institutionen, die an den Belangen der Schule interessiert sind
 - Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Stärkung des öffentlichen Interesses
 - Bereitstellung und Einwerben von Geld- und Sachspenden
 - Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)

M

- Zusammenarbeit mit dem Schulleternbeirat und der Schulkonferenz
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften förderndes Mitglied des Vereins werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Für fördernde Mitglieder können abweichende Jahresbeiträge festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - dem/der Schatzmeister (in)
 - dem/der Schriftführer(in)

- dem/der Pressewart.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der/dem Pressewart. Jeder von ihnen ist nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes i.S. § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Führung der Kassengeschäfte; Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern, sowie Streichung von der Mitgliederliste
- Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen

2. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel des Vereins ab.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Die Wahl erfolgt offen. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

4. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 EUR die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Mit der schriftlichen Form ist auch durch die Textform i.S. des § 126 b BGB gemeint. Die mögliche oder zwingende Beteiligung des Beirates erfolgt entsprechend.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind im Protokoll wiederzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Rechnungsprüfung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus Ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese sind für zwei Geschäftsjahre tätig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Foyer der Grundschule Kröpelin, Schulstr. 1, 18236 Kröpelin erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Sofern 1/4 aller Mitglieder es verlangt, oder der Vorstand dieses beschließt, können die Mitgliederversammlungen auch als Videokonferenzen in Gänze oder als Hybridmeeting durchgeführt werden. Sofern auf der Tagesordnung der Punkt Wahlen aufgeführt ist, ist die Mitgliederversammlung zwingend in Präsenz durchzuführen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder der Änderung des Satzungszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus

- der Schulleiterin/dem jeweiligen Schulleiter der allgemeinbildenden Schule/n in Trägerschaft der Stadt Kröpelin

- einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Vertreterin/Vertreter

- einer/einem vom Schulelternbeirat gewählten Vertreterin/Vertreter.

2. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen, insbesondere zur Entscheidung über die Vergabe der Mittel auch unterhalb der in § 10, 3 der Satzung festgelegten Wertgrenze hinzuziehen.

3. Sofern zu Entscheidungen des Vorstandes nach § 10, 3 der Satzung die Zustimmung erforderlich ist, gilt für die Beschlussfassung § 10, 2 der Satzung entsprechend.

3. Den Beiratsmitgliedern steht, sofern sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind, das Recht zur Teilnahme – ohne Stimmrecht – an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.

§ 16 Verwaltung, Erstattung von Aufwendungen

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.

2. Auslagen, die durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.

§17 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den örtlichen Schulträger, die Stadt Kröpelin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der unter § 2, 3. der Satzung festgelegten Zwecke, zu verwenden hat.

Kröpelin, den 06.07.2023

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)



C. Peters


M. Bockholt



H. West



S. Säges



J. Men

Marcen 

M. Seif

R. EICHKORW

R. 



M. Heio



J. 